



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Gymnasien und Gesamtschulen
mit gymnasialer Oberstufe
Abendgymnasien und Kolleg

*Zur Kenntnis:
Niedersächsische Landesschulbehörde
Landesbildungszentren*

Bearbeitet von
Frau Müller

E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33 – 81012 – 02/20

Durchwahl (0511) 120-
7238

Hannover
07.09.2020

Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 11 bis 13 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab dem Schuljahr 2020/2021

Bezug:

- a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 188; SVBl. S. 570) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 17.02.2005 „Ergänzende Bestimmungen über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ (SVBl. S. 177, SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 571) – VORIS 22410 -
- c) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 186, SVBl. S. 572) – VORIS 22410 -
- d) RdErl. d. MK v. 19.05.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 -
- e) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. November 2018 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 694) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. d. MK v. 2.5.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.11.2018 (SVBl. S. 701)
- g) Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten 2.0“ vom 6. Juli 2020

Im Zuge der andauernden Corona-Pandemie werden hiermit Regelungen ab dem Schuljahr 2020/2021 getroffen, die die verschiedenen Szenarien nach dem Leitfaden des MK „Schule in Corona-Zeiten 2.0“ berücksichtigen.

Damit wird entsprechend den Anforderungen und Arbeitsweisen der gymnasialen Oberstufe das Ziel verfolgt, Nachteile für die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu vermeiden. Für die Schuljahrgänge 11 bis 13 muss insbesondere sichergestellt werden, dass

- die Arbeit in der Einführungsphase so fortgesetzt werden kann, dass die Wahlen der Schwerpunkte sowie der Prüfungs- und weiteren Fächer für die Qualifikationsphase (§§ 10 und 11 VO-GO) erfolgen können,
- am Ende der Einführungsphase eine Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgen kann (§ 9 VO-GO),
- die Leistungen in allen Fächern in allen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase bewertet werden können, so dass mit den Bewertungen die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen gemäß VO-GO und AVO-GOBAK erfüllt werden können.

1. Distanzlernen

Je nach Entwicklung des weiteren Infektionsgeschehens kann es in den Schulen für einzelne Schülerinnen und Schüler (aus gesundheitlichen Gründen), für einzelne Klassen, für einzelne Schuljahrgänge (Kohorten), für mehrere Schuljahrgänge, für ganze Schulen, für einzelne Regionen oder landesweit zu Einschränkungen der Präsenzzeiten in den Schulen kommen.

Für diese Zeiten des häuslichen Lernens sind in dem Bezugsleitfaden zu g Hinweise, Informationen und Vorgaben für das „Distanzlernen – Lernen zu Hause“ zusammengestellt. Fortbildungen für Lehrkräfte, die in der Datenbank VeDaB abrufbar sind, sowie ein weiterer Leitfaden mit Didaktischen Hinweisen für Lehrkräfte und Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder stehen ebenfalls zur Verfügung.

Während der eingeschränkten Präsenzzeiten ist das Distanzlernen für die Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler hierbei zu unterstützen, sie mit entsprechenden Aufgaben zu versorgen und sie anzuleiten. Unterrichtsinhalte im Distanzlernen und im Präsenzunterricht müssen miteinander verknüpft und aufeinander abgestimmt werden. Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten 2.0“ und werden hiermit für verbindlich erklärt.

2. Leistungsbewertung

Mündliche und schriftliche Beiträge der Schülerinnen und Schüler im Distanzlernen sind grundsätzlich zu bewerten. Alternative Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung werden beispielhaft im Leitfaden „Schulen in Corona-Zeiten 2.0“ dargestellt.

Die Anzahl der schriftlichen Arbeiten ergibt sich aus den Bezugserlassen zu b und f. Ein Rahmen für die Gewichtung der schriftlichen Arbeiten bzw. der Facharbeit im Verhältnis zu den mündlichen Leistungen ist in den Kerncurricula der einzelnen Fächer vorgegeben. Die Fachkonferenz entscheidet im Rahmen dieser Regelungen über die Gewichtung in den einzelnen Fächern.

Bei einer Reduzierung des Präsenzunterrichts in den Szenarien B und C kann die Anzahl der schriftlichen Arbeiten angepasst werden. Hierüber entscheidet die Fachkonferenz. Die Anzahl von einer schriftlichen Arbeit pro Schulhalbjahr und Fach darf jedoch nicht unterschritten werden. Die Gewichtung der bewerteten schriftlichen Arbeiten soll den Anteil von 30 % der Gesamtnote nicht unterschreiten.

Wenn kein Ergebnis einer Klausur oder einer Bewertung einer fachpraktischen Arbeit pro Schulhalbjahr für ein Fach vorliegt, muss mindestens eine Ersatzleistung in entsprechender Anwendung von Nr. 7.15 EB-VO-GO erbracht werden.

3. Sicherstellung der Notengebung

Zur Sicherstellung der Notengebung muss bis zum 20.11.2020 im ersten Schulhalbjahr und bis zum 15.04.2021 im zweiten Schulhalbjahr in allen Schulen für alle Schülerinnen und Schüler - auch außerhalb der Abschlussklassen - in allen Fächern eine vorläufige Note ermittelt und in der Schule dokumentiert sein, die den aktuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Schulhalbjahr bis zu diesem Zeitpunkt darstellt. Diese Ermittlung erfolgt unabhängig von ggf. noch ausstehenden schriftlichen Arbeiten.

4. Erfüllung der Belegungsverpflichtungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase in den in der Anlage 1 VO-GO vorgesehenen Fächern mit den vorgesehenen Wochenstunden gilt während der Zeit des Distanzlernens als erfüllt, wenn die Anforderungen des Distanzlernens erfüllt werden und eine Leistungsbewertung erfolgt.

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht entsprechend den Belegungsverpflichtungen und den daraus resultierenden Wochenstunden in der Qualifikationsphase (Anlage 2 VO-GO) gilt während der Zeit des Distanzlernens als erfüllt, wenn die Anforderungen des Distanzlernens erfüllt werden und eine Leistungsbewertung erfolgt.

5. Sonderregelungen für den Schulsport

Sollten sich durch eine Verschärfung der Hygienevorschriften oder einer Ausweitung des Infektionsgeschehens landesweit Einschränkungen des sportpraktischen Unterrichts im Fach Sport ergeben, so wird dies über die Niedersächsische Corona-Verordnung bekannt gegeben.

Wenn es regional oder landesweit zu Einschränkungen des sportpraktischen Unterrichts im Fach Sport kommen sollte, ist zur Sicherstellung der Notengebung sporttheoretischer Unterricht durchzuführen.

Angesichts der unvorhersehbaren Infektionslage und unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie veränderter Reiseroutinen mit Abstandswahrung und Hygienevorschriften sowie Reisewarnungen wird von der Durchführung von Sportkompaktkursen, die mit entsprechenden Reisen verbunden sind, dringend abgeraten.

Im Auftrage

Stein